

**Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Basler Kommentar**

2 Bände, Helbing & Lichtenhahn, Basel, Genf, München 2002 und 2003, 1280 und 2569 Seiten

Fletschen Medienschaffende ihre Zähne, sind sie beileibe nicht vor Strafe gefeit. Doch rechtfertigt ihre Rolle als öffentlicher Wachhund im demokratischen Staat eine straf- und verfahrensrechtliche Sonderbehandlung. Zumindest was die reinen Gedankenäusserungsdelikte im Bereich des Ehren- und Geheimnisschutzes angeht, durchbrechen die 1998 in Kraft getretenen Bestimmungen über die primäre Verantwortlichkeit der Autorin oder des Autors die allgemeinen Regeln über die Teilnahme an strafbaren Handlungen. Darüber hinaus verankert das revidierte Medienstrafrecht - im Hinblick auf Informationen in periodisch erscheinenden Medien - das Redaktionsgeheimnis, wahrt das Recht auf Anonymität der Autorinnen und Autoren und verwirklicht den von Medienschaffenden seit langem geforderten Quellenschutz.

Mit diesen medienspezifischen Bestimmungen trägt das Strafgesetz dem Grundrecht der Medienfreiheit Rechnung, deren normativer Kern die Sicherung des ungehinderten Nachrichtenflusses und des freien Meinungsaustausches in einem demokratischen Gemeinwesen ausmacht. Franz Zeller misst in seiner Kommentierung von Art. 27 und 27<sup>bis</sup> StGB diesen verfassungsrechtlichen Anliegen grosse Bedeutung zu, zeichnet historische und rechtspolitische Diskussionen nach und gewährt Einblicke in die früheste, aber dennoch zeitbeständige Rechtsprechung des Bundesgerichts. Er stellt auch die Bezüge zum redaktionellen Alltag her, geht auf die arbeitsteiligen Prozesse vor allem in den elektronischen Medien und in der Werbung ein. Ausserdem setzt sich Franz Zeller eingehend und kritisch mit Begriffen und der einschlägigen Literatur auseinander, insbesondere auch mit den Problemstellungen der Neuen Informationstechnologien. Diese Ausführungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches sind eng verzahnt mit jenen zu Art. 322 und 322<sup>bis</sup> StGB über die Auskunftspflicht der Medienunternehmen und die Verantwortlichkeit wegen Nichtverhindern einer strafbaren Veröffentlichung im Besonderen Teil.

Franz Riklin liefert im selben Sinn und Geist mit seiner Abhandlung der einzelnen Ehrverletzungstatbestände die ideale Ergänzung, beispielsweise wenn es um die Entlastungsmöglichkeit durch den Gutglaubensbeweis geht. Da nimmt er explizit Bezug auf die Situation der Medienschaffenden und die journalistischen Sorgfaltspflichten. In den Vorbemerkungen zu Art. 173 StGB betont auch er die wichtige staatspolitische Aufgabe der Medien und unterstreicht, dass unbestimmte Rechtsbegriffe verfassungskonform auszulegen sind. Die zahlreichen Hinweise auf die Juridikatur sind äusserst hilfreich.

Alles in allem leisten die medienrechtlichen Erörterungen im Basler Gesamtkommentar, der mittlerweile vollständig vorliegt, einen wertvollen Beitrag zum besseren Verständnis der zuweilen gegenläufigen Interessen der Medienschaffenden und Strafjustiz. ■

REGULA BÄHLER, RECHTSANWÄLTIN, ZÜRICH

**Nathalie Tissot (éd.): Quelques facettes du droit de l'Internet, volume 2**

Presses Académiques Neuchâtel, Neuchâtel 2002, 84 p.

Ce petit ouvrage reproduit quatre contributions présentées l'année précédente à Neuchâtel dans le cadre du cours interfacultaire consacré aux droits des nouvelles technologies de l'information et de la communication. Dans la première, Laurent Moreillon décrit quelques aspects de la cybercriminalité que la révision du code pénal entrée en vigueur en 1995 n'avait pas prévus, tels le spamming ou le flooding. Il appelle de ses voeux une nouvelle révision, en soulignant que la Suisse ne pourra faire cavalier seul. La signature par la Suisse, en 2001, de la convention contre la cybercriminalité lui paraît être un premier pas réjouissant. Didier Meuwly et Bertrand Lathoud, dans une contribution technique très documentée, mettent en garde contre l'illusion de sécurité qu'offrent les solutions de sécurisation des transactions sur le réseau Internet basées sur la cryptographie robuste. Celles-ci, aujourd'hui très répandues, ont en plus un défaut : elles mettent les criminels à l'abri des investigations. La publicité sur Internet, le cyber-squatting, les metatags, les liens hypertextes : ce sont quelques-uns des phénomènes que Denis Barrelet, dans sa contribution, analyse sous l'angle de la loi contre la concurrence déloyale. L'application de celle-ci exige du juge un grand effort créatif. Enfin Xavier Oberson examine le traitement fiscal du commerce électronique, estimant que les problèmes sont relativement bien maîtrisés. ■

**Roland von Büren/Eugen Marbach: Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht**

2., vollständig überarbeitete Auflage, Stämpfli Verlag, Bern 2002, 408 Seiten

Keine vier Jahre nach dem Erscheinen des Lehrbuchs zum Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht legen Roland von Büren und Eugen Marbach - Mario Pedrazzini hat sich altershalber vom Projekt zurückgezogen - die zweite Auflage vor. Daraus kann zweierlei geschlossen werden. Erstens, dass dieses als Grundriss für Studierende und Praktiker ge-

dachte Werk vom Markt gut aufgenommen worden ist. In der Tat war die erste Auflage bereits nach kurzer Zeit vergriffen. Zweitens, dass neues Recht - u.a. trat in der Zwischenzeit das neue Designgesetz in Kraft - Verlag und Autoren dazu veranlasste, eine vollständig überarbeitete Neuauflage einem blossen Nachdruck vorzuziehen. Roland von Büren hat die Einleitung, die Kapitel zu Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, zur Verwertung von Immaterialgüterrechten, zum Lauterkeitsrecht sowie zum Kartellrecht der Schweiz und der EG verfasst. Eugen Marbach zeichnet sich für die Kapitel zu Patentrecht, Kennzeichenrecht, Firmenrecht, Designrecht und Rechtsschutz verantwortlich. Zusammenhänge zwischen mehreren Rechtsgebieten werden in der Einleitung sowie in den Kapiteln zur Verwertung, zum Rechtsschutz sowie teilweise auch zum Lauterkeitsrecht sichtbar. Ansonsten beschränkt sich das Werk - von einzelnen Querverweisen abgesehen - auf die Erläuterung von spezialrechtlichen Fragen. Wenig Beachtung haben deshalb jene besonderen Probleme gefunden,

die für die Interdependenz von Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht spezifisch sind und sich z.B. aus der Tatsache ergeben, dass Immaterialgüterrechte als Exklusivrechte marktbeherrschende Stellungen fördern oder Lizenzverträge mit dem Kartellverbot in Konflikt geraten können. Die reiche Erfahrung, über die beide Autoren in den von ihnen bearbeiteten Gebieten nicht nur als Universitätsprofessoren, sondern auch als Praktiker verfügen, hat ihnen ermöglicht, das grosse Thema in seinen groben Zügen, knapp und prägnant darzustellen. Verzichtet werden musste unter diesen Umständen auf eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Lehrmeinungen oder divergierenden Tendenzen in der Rechtsprechung. Insgesamt handelt es sich um ein leicht lesbares, klar strukturiertes und mit schematischen Darstellungen und Beispielen angereichertes Buch, das nicht nur Studierenden, sondern auch Anwältinnen, Richtern und Journalistinnen den Einstieg in dieses ebenso faszinierende wie vielschichtige Rechtsgebiet erleichtern wird. ■

PROF. CHRISTOPH BEAT GRABER, BERN UND LUZERN

.....

## Forum-Actualité / Forum-News

### RTVG: Entwurf und Botschaft des Bundesrates

Veranstaltung des Schweizer Forum für  
Kommunikationsrecht vom 25. März 2003

**R**OLF H. WEBER ging aus kritischer Perspektive auf den Gesetzesentwurf ein. Er stellte die Frage, ob nicht ein Fall von Überreglementierung vorliege. Mit Bezug auf die organisatorischen Aspekte hielt WEBER fest, dass die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates allenfalls zu weitgehend sein könnten, dass die vorgesehene Fernmelde- und Medienkommission aufgrund ihrer Kompetenzen zu mächtig werden könnte, und dass bezüglich den Institutionen Beirat und Medienrat vieles im Dunkeln bleibe. Nach Ansicht von GÜNTHER HEUBERGER, Geschäftsführer TOP Medien AG, stellt der Entwurf des Bundesrates keine unternehmerische Herausforderung für die Privatradios dar. Gleichzeitig fehlt es dem Gesetz an notwendigem Entwicklungspotential. Insbesondere seien die Regeln gegen die Medienkonzentration zu verschärfen und die Position der SRG restriktiver zu regeln. MARC FURRER, Direktor BAKOM, hielt fest, dass das Problem des Schweizer Fernsehmarkts seine Kleinheit sei. Nur eine starke SRG, die durch Gebühren finanziert werde und gute Inhalte darbieten könne, vermöge mit der starken Konkurrenz aus dem Ausland mithalten. Gleichzeitig

soll über die Regelung der Rahmenbedingungen für die Privaten eine günstige Ausgangslage geschaffen werden, um neben der SRG existieren zu können.

In einem weiteren Themenblock befassten sich verschiedene Interessenvertreter mit den Fragen rund um die Finanzierung von insbesondere Fernsehveranstaltern. Als erster Referent nahm ROBERT BELL, Leiter Rechtsdienst SRG SSR idée suisse, zum bundesrätlichen Entwurf Stellung. Der Entwurf verfolge eine gute Stossrichtung, allerdings gäbe es doch da und dort ein wenig Kritik anzubringen. DENIS BARRELET setzte für seine Kritikpunkte bei Art. 93 Abs. 4 BV an, wonach im Rahmen der Gesetzgebung über Radio und Fernsehen die Stellung und Aufgaben anderer Medien zu berücksichtigen sei. So wären etwa die Werbeverbote weiter zu liberalisieren, weil nicht einsichtig sei, was für die Ungleichbehandlung von Print- und elektronischen Medien in diesem Zusammenhang spreche. Schliesslich plädierte ANDREAS MEILI, Leiter Bereich elektronische Medien Tamedia AG, insbesondere für eine konsequente Umsetzung der europäischen Richtlinien, damit nicht ausländische Stationen profitieren könnten. Auch für ihn ist nicht einleuchtend, weshalb unterschiedliche Medien im Bereich Werbung und Sponsoring uneinheitlich behandelt werden. Demgegenüber sei die Regelung der Unterbrecherwerbung zu begrüssen, ihre wirtschaftlichen Effekte zugunsten der Privaten dürfte aber nicht überschätzt werden. ■